

Domherr D. Schilling: Ich erlaube mir zu dieser §. einen Zusatz zu beantragen. Aus der mehrmals erwähnten Schrift des hiesigen Oberrabbiners D. Frankel geht nämlich hervor, daß nach der jüdischen Religions- und Rechtslehre an gewissen jüdischen Feiertagen die gerichtliche Eidesleistung für unstatthaft angesehen wird, namentlich am Versöhnungstage, weil dieser ganz mit Gebet in der Synagoge zugebracht wird, und an den beiden jüdischen Neujahrstagen, weil an diesen des Vormittags ebenfalls ununterbrochen Gottesdienst in der Synagoge gehalten wird. Da ich es nun für Pflicht erachte, religiöse Einrichtungen auch anderer Glaubensgenossen mit gebührender Schonung zu berücksichtigen, und jeden Gewissenszwang, so weit thunlich, zu entfernen, so scheint es mir nothwendig, der §. I die auf jene Feiertage Rücksicht nehmenden Worte hinzuzufügen: „und in keinem Falle findet sie (nämlich die Eidesabnahme) am Versöhnungstage und an den beiden Neujahrstagen der Juden statt.“

Präsident v. Gersdorf: Die verehrte Kammer hat den Antrag gehört; ich frage, ob sie ihn unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Prinz Johann: Dieser Gegenstand ist bereits in der Deputation zur Sprache gekommen und von dem Hrn. Staatsminister entgegnet worden, daß bis jetzt in dieser Beziehung sich keine Schwierigkeit ergeben hätte, und daß auch von Seiten des Vorstehers der jüdischen Gemeinde ein solcher Zusatz nicht für nothwendig erachtet worden sei. Uebrigens müßte es jedenfalls heißen: „auf beide Vormittage.“

Staatsminister v. Könnert: Ich kann nur bestätigen, was der hochgestellte Referent bereits bemerkt hat, und ich erwähne, daß, so viel ich erfahren habe, es nicht gegen die religiösen Begriffe der Juden ist, an diesen Tagen zu schwören, sondern daß man die Eidesleistung nur deshalb aussetzt, um sie an den Religionsübungen nicht zu stören. Es ist aber dem schon vorgebeugt, indem es heißt, „nicht ohne Noth.“ Nun kann es im Interesse des Juden selbst sein, daß er auch an diesen Tagen schwöre, z. B. wenn ihm ein Wechsel producirt wird. Will er den Wechsel nicht diffidiren, so müßte er in das Gefängniß. Durch die Fassung des Gesetzes, in welchem es heißt, „nicht ohne Noth,“ wird das Bedenken völlig beseitigt sein.

Bürgermeister D. Groß: Ich kann dem nur beistimmen, was der Herr Staatsminister erklärte, und namentlich in Bezug auf Leipzig würde es nachtheilig sein, wenn eine solche unbedingte Bestimmung gegeben werden sollte, da während der Messzeit bei dem Handelsgerichte, wo die Messwoche keine Sitzungen stattfinden, die Fälle so dringend sein können, daß nicht ohne Nachtheil selbst für den Israeliten die Aussetzung der Eidesleistung an einem solchen Tage stattfinden könnte.

Domherr D. Schilling: Zur Rechtfertigung meines beantragten Zusatzes beziehe ich mich auf die vorhin genannte Schrift und zwar auf die Stelle Seite 166. Da heißt es so: „Hinsicht-

lich der Zeit der Eidesleistung dürfte eine Berücksichtigung der Tage, an denen die jüdische Rechtslehre nicht gern einen Eid ablegen läßt, an ihrem Orte sein. Es sollte daher der Jude mit der Eidesleistung verschont werden: 1) an allen jüdischen Ruhe- und Feiertagen, 2) an den Bußtagen. Dringende Fälle würden eine Ausnahme machen.“ — Soweit stimmt mit dieser Ansicht der Gesetzentwurf überein. Nun heißt es aber weiter: „Nur am Versöhnungstage (der ganz mit Gebet in der Synagoge zugebracht wird) und an den beiden Neujahrstagen Vormittags (wo ebenfalls der Gottesdienst in der Synagoge ununterbrochen gehalten wird) könnte in keinem Falle eine gerichtliche Eidesleistung vom Juden gefordert werden.“ Ich muß also darin die Ansicht ausgesprochen finden, daß sich dies auf die Religions- und Rechtslehre der Juden gründe. — Daß ich in meinem Antrage nicht die Zeit des Vormittags bei den Neujahrstagen erwähnt habe, wiewohl sich nur auf diese der Gottesdienst beschränkt, hat seinen Grund darin, weil nach unserer Einrichtung der Eid nur Vormittags geleistet werden kann. Würde diese Einrichtung einmal aufgehoben (worauf eine in der heutigen Registrande vorgekommene Petition gerichtet ist), so würde allerdings die Modification nöthig sein, daß an den Neujahrstagen die Unzulässigkeit gerichtlicher Eide sich nur auf die Vormittagszeit bezöge. — Da übrigens bisher nur Montags und Donnerstags Judeneide geleistet wurden, und man mit diesen beiden Tagen auskommen konnte, so sollte ich glauben, es würde keinem Bedenken unterliegen, wenn man 3 Tage des Jahres ganz von der Eidesleistung der Juden ausnähme; und mein diesfalliger Antrag geht nur aus der Berücksichtigung der religiösen Einrichtungen der Juden hervor.

Staatsminister v. Könnert: Was Letzteres anlangt, so muß ich bemerken, daß in dringenden Fällen auch an andern Tagen als an dem Montage und Donnerstage der Eid geleistet werde. Dann möchte ich auch aus der vorgelesenen Stelle folgern, daß der Gesetzentwurf ausreiche. Es steht nicht darin, daß es gegen die Religionsbegriffe der Juden sei, an diesen Tagen zu schwören.

v. Ledt wig: Ich wollte nur bemerken, daß die Fassung des Entwurfs wohl alle Bedenken ausreichend beseitigt. Denn verlangt es die Gewissenhaftigkeit des Juden, an diesen Tagen einen Eid nicht zu leisten, so wird er sich in einem solchen prägnanten Falle wie der ist, wenn ihm etwa ein Wechsel zur Agnition präsentirt werden sollte, den er außerdem zu diffidiren keinen Anstand nehmen würde, lieber bis dahin, wo er dies unbedenklich thun kann, dem Wechselarreste unterwerfen, und es ist also rein in die Willkühr des Juden gestellt, ob er den Eid sogleich leisten will oder nicht. Findet er es aber seinem Glauben nicht entgegen, so wird er sich auch der Eidesleistung sofort unterziehen können.

Bürgermeister D. Groß: Nach der Bemerkung des D. Frankel scheint diese dreitägige Ausnahme nur gefordert zu werden, um den Israeliten nicht von der Ausübung des Gottesdienstes abzuhalten. Wenn aber der Fall so dringend ist, daß